

DAS RECHTSSTREITIGKEITSENTWICKLUNGS- UND -ERHALTUNGSGEBOT ALS AUS ARTIKEL 20 ABSATZ 3 DES GRUNDGESETZES FOLGENDES VERFASSUNGSGEBOT

Das Rechtsstaatsprinzip verpflichtet als Garant des guten Rechts und der Rechtsentwicklung die Rechtsetzenden Organe zur Kreation neuer und zur Hege bestehender Rechtsprobleme

I.

In Art. 20 III des Grundgesetzes bekennt sich die Bundesrepublik Deutschland zum Rechtsstaat. Dieses führt zu mannigfachen Garantien – primär in Verbindung zu den Grundrechten¹ – für die Bürger und ihre Freiheit, in dem es einerseits die Rechte der Staatsbürger sichert und zweitens die Staatsgewalt ausübenden Organe gegenseitiger Balance und Kontrolle unterwirft²; und somit bündigt. Dieser gezähmte Staat ist daneben auch zum Wohle der Bürger zu bestimmten Handlungen verpflichtet³. Der Staat steht somit in der Pflicht, die Freiheit und Leben der Bürger zu respektieren, gleichwohl diese auch zu fördern und zu schützen.

Im Speziellen folgen aus dem Rechtsstaatsprinzip und seiner farbenreichen Entwicklungs- und Bedeutungsgeschichte Rechtsschutzgarantien. Der Staat wird nicht nur an das Recht gebunden, die Bürger erhalten auch die Möglichkeiten, gegen eventuelle Übergriffe vorzugehen, wodurch diese Kopplung erst Wirksamkeit erfährt.

Der Rechtsstaat ist verpflichtet, nur durch Gesetz⁴ als auch im Rahmen der Gesetze⁵ zu handeln. Gleichwohl ist das Recht für diesen Staat jedoch nicht nur ein Band der Vernunft, sondern weitgehend ausschließliches Instrument zur Gestaltung: der Rechtsstaat ist ohne Gesetz beinahe nicht zur Handlung befähigt⁶. Deswegen und auch wegen der im Rechtsstaatsprinzip verbürgten Verpflichtung des Staates, vorhersehbar zu handeln, ist der Rechtsstaat der qualitativen Pflege seiner Gesetze verpflichtet: Die Gesetze sind überwiegend an den Bürger gerichtet, sie müssen diesem dienen und genügen. Es sind einerseits Imperative an den Bürger, an denen dieser sein Verhalten auszurichten hat, andererseits zeigen Gesetze dem Bürger Möglichkeiten zur staatlichen Förderung auf. Darüber hinaus ist der Staat auch angehalten, in die Verhältnisse der Bürger untereinander einzugreifen bzw. diese gestaltend zu lenken. Es zeigt sich aus dem Dargestellten die immense Bedeutung der Gesetze für Gedeih der Gesellschaft und die Freiheit und materielle Lebensgestaltungsmöglichkeit des Einzelnen.

Dieses erfordert *gute* Gesetze.

¹ Dabei mag dahinstehen, ob sich die auf die jeweiligen Grundrechte bezogenen Rechtsschutzgarantien allgemein aus dem Rechtsstaatsprinzip ergeben oder schon aus den einzelnen Grundrechten folgen.

² Auch die Gewaltenteilung folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip. Sie wird in Deutschland einerseits durch Trennung der Gewalten zwischen Organen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern hergestellt. Zudem üben Organe des Bundes und der Länder gegenseitige/ untereinander *checks* aus.

³ Beispielsweise zur Herstellung der Sicherheit bzw. des Friedens im Inneren und durch Abwehr äußerer Gefahren.

⁴ Vorbehalt des Gesetzes; zugehörige Litanei: „Keine Handeln ohne Gesetz“.

⁵ Vorrang des Gesetzes; zugehörige Litanei: „Kein Handeln wider Gesetz“.

⁶ Vgl. dazu die sog. *Lehre vom Totalvorbehalt*.

In der Praxis werden Gesetze meist durch Beamte der Ministerien erarbeitet, im Parlament, in Ausschüssen und anderen Gremien beraten, ergänzt und verändert, beschlossen und verkündet, der Praxis zur Rechtsfindung spricht Rechtsprechung und der Wissenschaft zur Forschung und Lehre überlassen. So obliegt der Rechtsprechung oftmals die Auslegung der Gesetze, wobei sie sich oftmals auf Erkenntnisse der Lehre zu stützen vermag. Dieser ist das Verdienst zuzusprechen, (neue) Gesetze kritisch zu untersuchen und im wissenschaftlichen Disput nach der bestmöglichen Rechtsanwendung auszusuchen.

Bestehen mehrere Varianten, ein Gesetz auszulegen und folgend anzuwenden, kommt es oftmals zu Meinungsstreitigkeiten zwischen Vertretern der wissenschaftlichen Fachwelt und ggf. der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung – wie auch untereinander. Sodann ist ein Rechtsproblem geboren. Die Fachkundigen wetteifern für ihre Variante.

Diese Konflikte dienen dem Fortschritt des Rechts. Sie sind Motor der Rechtsentwicklung und -evolution. Sie dienen der Praxis durch Durchdringung der Rechtsmaterie und Durchdenkung aller Folgen und Möglichkeiten. Im Wetteifer der Meinungen werden Verbesserungsmöglichkeiten entfaltet und die Gerichte und ihre Verkündungen einer kritischen Kontrolle unterzogen. Aspekte der Findung des besten Rechts sind auch die Einheit der Rechtsordnung sowie die Billigkeit der Entscheidungen.

Der Gesetzgeber im Rechtsstaat hat daher ein überragendes Interesse an diesen Diskursen, diesem Wettstreit, diesem intellektuellen *Kampf ums Recht*. Erst sie ermöglichen *gutes* bzw. *besseres* Recht. Ein Problem stellt es daher dar, wenn der *Gesetzgeber* durch einen *Strich ganze Bibliotheken* solcher Streitigkeiten *zur Makulatur* werden lässt. Um der Bürger willen ist das Recht demnach auch so zu konzeptionieren, dass es Möglichkeiten zum Rechtsstreit aufwirft, andererseits das Recht nur so behutsam anzupassen, dass besagte Diskussionen nicht überholt werden.

Der Gesetzgeber hat daher bei der Beratung zu beachten, dass Gesetze nicht durch zu große Exaktheit und Genauigkeit den *Rechtsstreit* unterbinden. Vielmehr ist es Pflicht des Gesetzgebers, dem Gesetz Entwicklungsmöglichkeiten zu geben, nur vage Gestalt zu geben: es durch Lehre und Praxis erst gedeihen zu lassen (**Rechtsstreitigkeitsentwicklungs- oder -förderungsgebot**). Eine korrespondierende Pflicht trifft den Gesetzgeber auch bei Änderungen der Rechtslage – also nicht nur beim Erlass neuer Gesetze. Hier obliegt es ihm, die bestehenden Diskussionen zu erkennen, ihres Wertes gewahr zu werden und anschließend nur mit äußerster Behutsamkeit in die fruchtbaren Paradiesgärten der juristischen Praxis und Literatur einzugreifen (**Rechtsstreitigkeitserhaltungsgebot**). Er hat mit äußerster Behutsamkeit die positiven Folgen einer Veränderung der Gesetzeslage mit den stets negativen Folgen eines Verlustes einer Rechtsstreitigkeit abzuwägen. Dabei hat er stets die besondere Bedeutung der jeweiligen besonderen Rechtsprobleme umfassend zu erfassen.

Der Gesetzgeber ist somit den und zu Rechtsproblemen verpflichtet.

II.

Andererseits folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip auch die Gewaltenteilung. Diese verlangt einerseits – in Verbindung mit dem Demokratieprinzip – Staatsgewalt in legitimierte Hände,

andererseits auch Teilung der Gewalt – in sog. horizontaler wie vertikaler Ebene⁷. Deswegen ist die Macht der Wissenschaft nur unter Vorsicht auszubauen, die der Richter gegenüber dem Gesetzgeber nur in gebotener Entwicklung in den Grenzen gewollter und erlaubter Spielräume des (Grund-)Gesetzes.

Im Widerstreit dieser teils zuwiderlaufenden Maximen ist erneut die überragende Bedeutung der Rechtsstreitigkeiten für die Fortentwicklung des Rechts zu begreifen. Auch ist die Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 III GG nicht lediglich ein Abwehrrecht, sondern auch eine Leistungspflicht.

Letztlich gibt der Gesetzgeber Teile seiner Entscheidungsgewalt auf, um Praxis und Wissenschaft eine bessere Lösung finden zu lassen, als es ihm in seiner begrenzten Perspektive der Gegenwart und damit zumeist verbundenen Erfahrungslosigkeit überhaupt möglich ist. Dieser überantwortete Wirkungsrahmen ist eben der Mannigfaltigkeit und unmöglichen Vorausschau der Lebensverhältnisse geschuldet. Ein nicht entwicklungsoffenes Gesetz stellt immer auch Hybris des Gesetzgebers dar.

III.

Ein weiteres Konkurrenzverhältnis nehmen diese Gebote auch zum Verlangen nach Rechtssicherheit ein, welches ebenfalls Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips ist. Hinter dieser verbirgt sich die möglichst kontinuierliche Anwendung einer Variante, auch im Voraussehbarkeit für den Bürger zu schaffen.

Doch eine Tradition der Anwendung muss stets aufgeben werden können, um eine bessere Regelung zu ermöglichen. Deswegen tritt die Rechtssicherheit oftmals in den Hintergrund des intellektuellen Konfliktes, das bessere Recht aus dem Gesetz hervorzubringen und sich entfalten zu lassen.

IV.

Insgesamt bleibt zu konstatieren, dass Rechtsstreitigkeiten – wenn auch in der Ausbildung und etwaigen Niederungen verstumpfter Praxis oftmals belächelt – der rechtstaatlichen Verpflichtung zur Pflege des Rechts entstammen und einen wesentlichen Beitrag zur Evolution des Rechts leisten. Die schöpferische Kraft von erkennenden und berufenen Gerichten und die der Wissenschaft sind durch den Gesetzgeber zum Wohle der Bürger einzusetzen. Lehre und Rechtssprechung wirken dabei in wechselseitiger Befruchtung und gesunder, kreative Kräfte freisetzender Konkurrenz. Dabei ist zu bedenken, welchen hohen Stand die Rechtswissenschaft in Deutschland erreicht hat. Der Rechtsprechung ist der Wortlaut der Gesetze zwar keine letztgültige Barriere mehr, doch begrenzen die Buchstaben dennoch die Freiheit der Rechtsforschung und -anwendung. In diesem Sinne soll der Wortlaut aber auch die Kräfte von Forschung und Praxis zielgerecht lenken.

Ob dieses großen Wertes für das Recht ist auch der Gesetzgeber den Rechtsstreitigkeiten verpflichtet. Er steht in der Pflicht, nur solches Recht zu schaffen, welches Rechtsstreitigkeiten im hohen Maße ermöglicht. Des Weiteren folgt daraus im Falle einer Gesetzesänderung die Pflicht, möglichst alle Rechtsprobleme auch zu „retten“.

⁷ Siehe dazu schon Fn. 2. Horizontal meint hier die Verteilung an Staatsmacht zwischen Bund und Ländern, in der Vertikalen hingegen wird die Macht zwischen den drei (*klassischen*) Gewalten verteilt.

Den Gesetzgeber trifft mit den benannten Geboten eine starke rechtsethische Pflicht, die allerdings auch die Rechtsästhetik erheblich bereichert.

V.

Im Konkreten bleiben die (möglichst) exakten Regeln für den Gesetzgeber zu formulieren. Gesetze können nur dann verfassungsmäßig sein, wenn sie die besagten (Unter-)Gebote des Rechtsstaatsprinzips beachten.

- a) Zunächst haben Gesetze in ihrem Wortlaut dergestalt ge- und beschaffen zu sein, dass sie möglichst problemoffene und -fördernde Eigenschaften aufweisen. Dieses schließt exakte Formulierungen und Definitionen prinzipiell aus, verbietet alle Abschließlichkeit und Letztgültigkeit.
- b) Darüber hinaus müssen die Gesetze auch auf den anderen Ebenen der Auslegung möglichst große Möglichkeiten der Anwendung bieten: Eine Janus- oder Mehrköpfigkeit auch in Bezug auf Systematik, Rechtsgeschichte, Zweck und Verfassungsmäßigkeit ist daher erforderlich und nur förderlich. Im Zweifel bedeutet verfassungskonforme Auslegung in diesem Zusammenhang eine Pflicht zur unbestimmten Lesart.
- c) Bei Änderungen der Gesetze besteht – wie dargestellt – die ergänzende Pflicht, die Verdienste der Vergangenheit für Gegenwart und Zukunft zu konservieren. Deswegen darf der Gesetzgeber Rechtsstreitigkeiten nur dann vernichten, wenn die entsprechende Gesetzesänderung unvermeidlich ist. Bei Änderungen muss sichergestellt werden, dass die Werke der Literatur noch, zumindest vergleichend, herangezogen werden können und müssen. Sollte eine Ausräumung eines Streites unvermeidlich sein, hat der Gesetzgeber quantitativen wie qualitativen Ausgleich zu schaffen.